Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 95 "Degelberg Nord"		Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 1
Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorsch	lläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Eigentümergemeinschaft FINr. 2409/11 Amberg, den 26.06.2017	(vgl. folgende Seiten)	
Stadt Amberg Bauamt Eing. 3. Juli 2017 5. Juli 2017 Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf Amberg "Degelberg Nord", sowie Antrag auf Ausweisung eines Baufensters auf FINr. 2409/11		
 Die ursprünglich einheitliche FlNr. 2409 und die FlNr. 2410 bildeten als Einheit die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle Schmidtbauer (sog. Schimmelbauer). a) Im Jahr 1966 übertrugen die Eltern die FlNr. 2409/6 auf alle 4 Kinder zu gleichen Teilen. Hintergrund war, dass die Stadt Amberg auf diesem Grund, an der Stelle des alten Nussbaumes, einen öffentlichen Aussichtspunkt plante (s. Anlage 1). Der Zugang sollte von unten über den Triftweg erfolgen, dies erklärt den untypischen Zuschnitt der Fläche. Der übrige Teil der Flurnummer sollte als Zufahrt für angrenzende Grundstücke dienen, die im Eigentum der Kinder sind bzw. waren (FlNr. 2411 und 2409/5). Um zukünftige Änderungen, Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten zu vermeiden, wurde damals eine Aufhebung der Gemeinschaft für immer ausgeschlossen, dies wurde auch so im Grundbuch eingetragen. b) Im Jahr 1972 erfolgte dann im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge die Teilung der FlNr. 2409 in drei bzw. 4 weitere FlNrn 2409/8 bis 2409/11. Zur Vorbereitung dieser Grundstücksteilung hatte der Hoferbe Hans Schmidbauer bei der Stadt Amberg einen entsprechenden Antrag gestellt (Anlage 2). Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Hauptausschusses und des Stadtrates (Anlagen 3 und 4) wurde Herrn Hans Schmidbauer mit Schreiben der Stadt Amberg vom 06.10.1971 mitgeteilt, dass der Grundstücksteilung und Ausweisung der 3 Bauplätze zugestimmt wird (Anlage 5). Im Schreiben wurde sogar auf die künftige Bauweise "erdgeschossig mit Dachneigung von 20 - 28 ** hingewiesen. Eine tatsächliche Bebauung wurde unter den Vorbehalt einer ortsüblichen Erschließung gestellt. Mit Bescheid vom 12.10.1971 erging die entsprechende Teilungsgenehmigung gegenüber dem Notariat (Anlage 6). 		
Entsprechend der Zusage der Stadt erfolgte die notarielle Auseinandersetzung und Verteilung der Grundstücke zwischen den Erben. Nachfolgend wurden die Teilflächen entsprechend der Teilungsgenehmigung der Stadt vermessen und im Grundbuch eingetragen. Für alle Grundstücke wurde im Anschluss an die Teilung Grundsteuer für Bauland abgeführt.		



Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Vermutlich ist diese Teilungsgenehmigung auch in den aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Amberg eingeflossen, da dieser für die vom Bebauungsplanentwurf betroffene Fläche, für alle drei Grundstücke "Reines Wohngebiet" ausweist. Geändert wurde dieser Flächennutzungsplan letztmalig mit Wirkung vom 18.09.2015, auch hier ist für die betroffenen Flurnummern keine geänderte Planung ausgewiesen.

2. Verstoß gegen Grundsätze der Planaufstellung

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 95 "Degelberg Nord" verstößt u.E. in vielfacher Weise gegen wesentliche Grundsätze der Planaufstellung.

a) Grundsatz der Entwicklung aus einem bestehendem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem bestehenden Flächennutzungsplan zu entwickeln, dieser sieht für die FlNr. 2409/11 eine Planung als reines Wohngebiet vor.

Hiervon abweichend wird für die FlNr 2409/11 im Planentwurf nun eine private Grünfläche ausgewiesen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot dar.

Die Stadt Amberg plant daher den bestehenden Flächennutzungsplan entsprechen abzuändern, um dann den Bebauungsplan wirksam verabschieden zu können.

Im Ergebnis wird u.E. hierdurch das Entwicklungsgebot gerade umgekehrt, dies erscheint rechtlich jedenfalls bedenklich, zumal für eine Änderung des Flächennutzungsplans - wie folgt -kein zwingender Grund erkennbar ist.

Als mögliche Begründung für die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans sind aus den Ausführungen der Stadt Amberg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nur drei Gründe erkennbar:

- Endgültige Abrundung der Baugrenzen
- Schutz der Biotopflächen
- Einhaltung der Abstandsflächen zum Wald

Sämtliche Gründe können u.E. eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht schlüssig begründen.

Der bestehende Flächennutzungsplan zeigt sehr anschaulich, dass der Ausweis des reinen Wohngebietes entlang der Steingutstraße bis zum Triftweg eine ideale Abrundung der Baugrenzen darstellt. Bei einer gedachten Verlängerung des Triftweges im Bogen nach Nordwesten, gelangt man genau an die sich anschließende Baugrenze mit dem Gebäude Steingutstr. 25A. Eine Trennung erfolgt alleine durch das keilförmig eingeschobene Waldstück, ein Ausufern der Baugrenze ist in keinster Weise erkennbar. Zur Verdeutlichung wurde im bestehenden Flächennutzungsplan (Anlage 7) die Abrundung in gestrichelter Linie eingezeichnet. Es darf unterstellt werden, dass sich die Ersteller des bestehenden Flächennutzungsplanes gerade zur Baugrenze an dieser Stelle Gedanken gemacht haben, da diese als absolut schlüssig erscheint.

Auch zum Schutz der bestehenden Biotopfläche ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans nach unserer Einschätzung nicht erforderlich. Die Stadt verweist in ihrer Begründung zum Bebauungsplanentwurf wiederholt auf die besonders schützenswerte, kartierte Biotopfläche. Da die Biotopkartierung nicht in den Anlagen zum Stadtratsbeschluss enthalten ist, haben wir diese dem Schreiben als Anlage 8 beigefügt.

Die Kartierung zeigt eindeutig, dass sich das Biotop außerhalb der Flurnummern 2409/8 bis 2409/11 befindet. Das Biotop verläuft gerade nicht entlang der Es wird vorliegend ein sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Darunter wird die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans verbunden mit der gleichzeitigen Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans verstanden. Der Zweck dieses Verfahrens besteht gerade darin, dass ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann, wenn ein Flächennutzungsplan bereits vorhanden ist und das Entwicklungsgebot im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht eingehalten werden kann. Dem Entwicklungsgebot wird durch das gewählte und vom Gesetzgeber vorgesehene Parallelverfahren als besondere Form des Entwickelns Rechnung getragen.

Zwingender Gründe zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans bedarf es nicht, notwendig aber auch ausreichend für die Befugnis zur Planung ist ein Planungserfordernis, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Vorliegend soll ein gerechter Ausgleich zwischen Wohnbebauung und Landschaftsschutz erzielt werden. Der Bestand an wertvollen Gehölzstrukturen und die Biotopfläche einschließlich Schutzabstand sollen weitestgehend geschützt und eine Abrundung der Baugrenzen erzielt werden. Berücksichtigung müssen hierbei auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und der bestehende Wald finden. Eine städtebauliche Neuordnung dieses sensiblen Bereichs ist im Ergebnis aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich.

Das Streuobstwiesen-Biotop berührt das fragliche Grundstück FIStNr. 2409/11 tatsächlich nur am Rand, bei einer Bebauung wäre aber eine deutliche Beeinträchtigung u.a im Wurzelbereich zu erwarten. Die Bebaubarkeit des Grundstücks FIStNr. 2409/7 wurde vor der Planreife des Bebauungsplanes auf der Grundlage von § 34 BauGB erstritten und war nicht zu verhin-



Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Steingutstraße, sondern mittig durch die Flurnummer 2409; sie entspricht weitgehend der im bestehenden Flächennutzungsplan ausgewiesenen privaten Grünfläche. Auch insoweit erscheint also der Flächennutzungsplan schlüssig und gerade nicht änderungswürdig. Auffallend an der Biotopkarte ist allerdings, dass sich das Biotop nach Süden erstreckt und die Flurnummer 2409/7 fast vollständig überdeckt. Insoweit verwundert es, dass der Stadtrat, der den Schutz des Biotops zu Recht als bedeutend erachtet, auf dieser Fläche vor einigen Jahren die Errichtung eines Gebäudes genehmigt hat. Hierdurch wurde die ausgewiesene Biotopfläche eindeutig massiv geschädigt. Bei der Abwägung der diversen Interessen im Rahmen der Ermessensentscheidung sollte der Stadtrat unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch hierzu Stellung nehmen.

Den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans ist zu entnehmen, dass die bisherige Ausweisung von Wohngebiet am Waldrand nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben zum Waldschutzabstand und extensiver Bebauung am Rand des Landschaftsschutzgebietes entspricht. Die Begründung enthält dabei keine Angaben, welche konkrete gesetzliche Norm Vorgaben zum Waldschutzabstand enthält. Auch eine intensive Recherche im Internet verlief insoweit ergebnislos. Auch in den Anregungen der unteren Naturschutzbehörde, sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten zum Planaufstellungsverfahren finden sich keinerlei Hinweise auf derartige Regelungen. Einem Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG München, Urteil v. 03.11.2015 - M 1 K 15.3173) ist zu entnehmen, dass eine von der Stadt erteilte Baugenehmigung für ein Gebäude mit Abstand von nur 11,20 Metern zum angrenzten Wald - trotz des Risikos von Baumwurf - rechtmäßig ist. Der Hinweis der Stadt Amberg erscheint insoweit rechtlich unzutreffend und keinesfalls zwingend. Auch die planerische Vorgabe, einen Abstand von 25 Metern zum Wald einhalten zu müssen erscheint in Anbetracht des Urteils verfehlt, zumal das beteiligte Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich keinerlei windbedingte Gefahren feststellen konnte. Im Rahmen der Abwägung setzt sich die Stadt Amberg über diese fachliche Stellungnahme allein mittels einer im Konjunktiv gehaltenen lapidaren Selbsteinschätzung hinweg. Insoweit stellt sich die Frage, weshalb die Beteiligung der Fachbehörden überhaupt erfolgt, wenn die Planungsbehörden ohne konkreten Anlass nach Gutdünken hiervon abweichen.

b) Ziel der Befriedung widerstreitender Interessen

Die Aufstellung eines Bebauungsplans dient u.a. dazu, widerstreitende Interessen im Plangebiet zu regeln und zu befrieden.

Der vorliegende Planentwurf bewirkt in weiten Teilen genau das Gegenteil und ist daher nicht geeignet, diese Zielvorgabe zu erfüllen. Hierfür sind folgende von der Stadt verursachte Umstände ausschlaggebend:

Abweichung von schriftlichen Zusagen und Bescheiden (Vertrauensbruch)

Der Bebauungsplan setzt Bauflächen in Abweichung von der schriftlichen Zusage der Stadt Amberg und der Teilungsgenehmigung vom 06.10.1971 bzw. 12.10.1971 fest. Im Vertrauen auf diese Zusagen haben die damaligen Beteiligten ihre Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen und die Grundstücke entsprechend vermessen, sowie im Grundbuch eintragen lassen. Nunmehr beabsichtigt die Stadt, abweichend von den genehmigten, vermessenen und eingetragenen Teilflächen Bauflächen auszuweisen.

dern; dabei gab es Auflagen zur Erhaltung der Bäume außerhalb des direkten Baufeldes.

Eine "schriftliche Zusage über Bauflächen" seitens der Stadt liegt nicht vor. Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund einer schriftlichen Zusicherung. Ein Vertrauenstatbestand wird auch nicht durch die nach der damaligen Rechtslage für die wirksame Grundstückteilung erforderliche Teilungsgenehmigung, die mit Bescheid vom 12.10.1972 erfolgt ist, begründet. Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Bescheides ergibt, bezieht sich dieser ausschließlich auf den Antrag zur Teilung des Grundstücks Fl.Nr. 2409 der Gemarkung Amberg und genehmigt diese. Die Auflagen (§ 20 Abs. 2 BBauG 1960) zur Geschossigkeit. Dachform etc. ergingen in Anlehnung an das unmittelbar angrenzende Bebauungsplangebiet, um sicherzustellen, dass die Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Wäre dies nicht der Fall, hätte nach alter Rechtslage ein Grund vorgelegen, die Teilungsgenehmigung zu versagen. Nach § 20 Abs. 1 BBauG 1960 durfte die Teilungsgenehmigung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nämlich nur versagt werden, wenn der Rechtsvorgang oder die mit ihm bezweckte Nutzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar war. Hierauf beschränkte sich für einen späteren Bauantrag bzw. das Baugenehmigungsverfahren aber auch die Bindungswirkung, § 21 Abs. 1 BBauG 1960. Wäre innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren seit dem Erlass der Teilungsgenehmigung ein Bauantrag eingereicht worden, hätte die Baugenehmigung aus diesem Grunde - Unvereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - nicht versagt werden dürfen, alle weiteren zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften hätten auch hier zu einer Versagung führen dürfen. einer Baugenehmigung konnte folglich nicht vertraut werden.



Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Für die FINr. 2409/11 soll statt einer zugesagten Baufläche nunmehr eine private Grünflächen ausgewiesen werden. Die auf dieser FINr. mit der Teilungsgenehmigung bewilligte Baufläche wird nunmehr auf die FINr. 2409/6 und FINr. 2409/8 verlegt, ohne zu beachten, dass hier völlig andere Eigentumsverhältnisse bestehen. Während FINr. 2409/11 im Eigentum der künftigen Erben von Theresia Bernklau steht (die Unterzeichner), befindet sich die FINr 2409/6 im Miteigentum aller betroffenen Parteien. Für diese FINr wurde die Aufhebung der Gemeinschaft für immer ausgeschlossen und entsprechend verbrieft (Anlage 9). Eine Übertragung auf die Unterzeichner ist daher ausgeschlossen. Das Grundstück FINr. 2409/8, auf dem etwa die Hälfte des geplanten Gebäudes steht, befindet sich im Alleineigentum von Frau Evi Tsavaris.

Im Ergebnis führt die geplante Verschiebung der Baufläche damit zu massiven und nicht lösbaren Konflikten zwischen des betroffenen Grundeigentümern und Familienmitgliedern (welche faktisch alle vom geplanten Bebauungsplan betroffenen Eigentümer repräsentieren). Statt zu befrieden werden hier von der Stadt Konflikte in erheblichem Ausmaß geschaffen.

Auf den FlNrn 2409/8 und 2409/9 und 2409/6 werden die Baufenster so geplant, dass eine Anpassung der Eigentumsflächen zwingend erforderlich wird. Die Eigentümer werden gezwungen sich erneut wegen der Eigentumsverhältnisse auseinanderzusetzen, es müsste neu verbrieft, vermessen und im Grundbuch eingetragen werden, alles langwierige und kostenträchtige Maßnahmen.

Die Konflikte werden zusätzlich verstärkt, da die Planungen der Stadt für die FlNrn 2409/9, 2409/8 und 2409/6 zudem zu nicht unerhebliche Abweichung von den bisherigen Größen der Grundflächen führen.

- Planung in Widerspruch zu bestehendem Flächennutzungsplan
 - Die Planungen stehen in Widerspruch zum bestehenden Flächennutzungsplan (s.o.), auch dies führt zu Konflikten, anstatt zu befrieden. Die Beteiligten haben sich wegen des bestehenden Flächennutzungsplans auf den Ausweis der Bauflächen entsprechend den Zusagen und Bescheiden aus dem Jahr 1971 verlassen. Sie durften infolge des Ausweises von reinem Wohngebiet auf den Ausweis von Bauland für ihre Grundstücke vertrauen. Die Erstellung eines Bebauungsplanes in Abweichung vom bestehenden Flächennutzungsplan war für die betroffenen Eigentümer nicht absehbar, das Vertrauen auf die Verlässlichkeit von Zusagen und langjährige Planungen der Stadt Amberg ist erheblich beeinträchtigt.
- Planung abweichend von Flurstückgrenzen

Der Ausweis von Bauflächen erfolgt im Bebauungsplan ohne Berücksichtigung der katastermäßig festgeschriebenen Grundstücksgrenzen bzw. Flurnummern. Diese beruhen auf Teilungsgenehmigungen der Stadt Amberg. Die Bauplanung erscheint insoweit völlig sachfremd und verursacht hierdurch erhebliche Konflikte, statt solche zu lösen (s.o.)

Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die Ausweisung einer privaten Grünfläche auf der FINr 2409/11 stellt im Verhältnis zur Ausweisung von Bauflächen auf den FINrn 2409/9, 2409/8 und 2409/6 eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung dar. Hiernach sind gleiche Sachverhalte grundsätzlich gleich zu behandeln.

Das Vertrauen des Antragstellers konnte sich als nur darauf gründen, dass ein Bauantrag nicht wegen einer Unvereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abgelehnt werden kann und das auch nur während der oben genannten Frist. Auf ein bestehendes Baurecht und die Erteilung einer Baugenehmigung konnte folglich nicht vertraut werden.

Die Bauerwartung der Grundstückseigentümer aufgrund der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde als privater Belang in die Abwägung einbezogen. Demgegenüber stehen öffentliche Belange des Naturschutzes und Landschaftsschutzes. Im Plangebiet befinden sich wertvolle Gehölzstrukturen und eine Biotopfläche, das Plangebiet grenzt daneben an ein Landschaftsschutzgebiet und Wald an. Der Bauerwartung wurde durch die Ausweisung eines Reinen Wohngebiets größtenteils Rechnung getragen. Eine Ausweisung im Umfang des noch rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird den naturschutzfachlichen Belangen nicht gerecht. Der Bund Naturschutz als Träger öffentlicher Belange lehnt die Bebauung sogar gänzlich ab. Ohne Ausweisung im Bebauungsplan wäre auf Grundlage des noch rechtskräftigen Flächennutzungsplans eine Wohnbebauung überwiegend -das Grundstück Flurnummer 2409/11 eingeschlossen - auch für den Bereich, der ein Reines Wohngebiet darstellt, nicht möglich gewesen. Insbesondere die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes würde der Erteilung einer Baugenehmigung im Außenbereich entgegenstehen. Im Übrigen ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf. Die Festsetzung der Baufenster erfolgt aus städtebaulichen Gründen, zur Umsetzung der planerischen Konzeption. Das Ziel besteht in der sinnvollen, harmonischen und stimmigen Einfügung der Baukörper in die vorhandene Umgebung unter größtmöglicher Schonung von Schutzgütern. Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wird von den Einwendungsführern selbst vorgetragen.

Es liegen keine gleichen Sachverhalte vor, das Grundstück unterscheidet sich von den anderen Grundstücken schon in seiner Lage. Es müssten grö-



Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Für alle drei Grundstücke wurden von der Stadt Amberg im Jahr 1971 schriftliche Zusicherungen zum Ausweis von Bauflächen gemacht.

Alle drei Grundstücke liegen als Wiesenfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Biotopfläche. Die Abstände zur Biotopfläche sind identisch. Eine unmittelbare Beeinträchtigung für das Biotop würde durch Bauten auf den jeweiligen Flächen in keinem Fall ausgehen, da kein einziger Baum des Biotops auf den betreffenden FlNrn steht.

Die Abstände zum Waldrand sind bei den FlNrn 2409/9 und 2409/11 ebenfalls identisch.

Im Ergebnis liegen keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung und damit für einen fehlenden Ausweis eines Baufensters auf der FlNr 2409/11 vor.

· Belastung einzelner Eigentümer mit Grunddienstbarkeiten

Den Abwägungsvorschlägen zum Planverfahren ist zu entnehmen, dass der Stadt Amberg für die Ver- und Entsorgung der Bauparzellen Dienstbarkeiten eingeräumt werden müssen. Zudem ist eine Verlegung der Wasserhausanschlussleitungen von Steigutstraße 40 und 44 erforderlich. Nicht bekannt ist, ob hierbei die Vereinbarungen der Erbengemeinschaft zur Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke aus dem Auseinandersetzungsvertrag vom10.12.1971 (Anlage 10) berücksichtigt wurden.

Von beiden Maßnahmen ist insbesondere die Eigentümergemeinschaft der FlNr. 2409/11 (die Unterzeichner), bzw. deren Mutter, Frau Theresia Bernklau als Eigentümerin der Steingutstr. 44 betroffen. Gerade wir sollen aber nun kein Baurecht auf der uns gehörigen FlNr. 2409/11 erhalten. Neben des Wegfalls einer Bauerwartung, die durch die Stadt Amberg geschaffen wurde, soll zusätzlich noch eine Belastung mit Grunddienstbarkeiten und Eingriffen in bestehende Versorgungsanlagen erfolgen. Auch hierdurch werden erhebliche Konflikte geschaffen.

· Beeinträchtigung schützenswerter Bäume

Die Verlegung der Baufläche von FINr 2904/11 auf die FINrn 2409/6 soll erfolgen, obschon auf diesem Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Gebäude mehrere Walnussbäume stehen, während es sich bei der FINr 2904/11 um reine Wiese handelt.

Zwar ist vorgesehen den alten Walnussbaum zu erhalten, es befinden sich aber mehrere Nussbäume auf dem Grundstück. Eine Bebauung in unmittelbarer Nähe zum alten und bereits geschädigten Baum würde für diesen wegen der unvermeidbaren Bodenverdichtung und des Einsatzes von Baumaschinen jedenfalls zu einer Beeinträchtigung führen. Demgegenüber würde bei Bebauung auf der FlNr 2904/11 kein einziger Baum beeinträchtigt, durch die Anlage eines Gartens mit Bäumen, würde sich der Bestand an Bäumen tatsächlich erhöhen. Eine Verminderung der Wiesenflächen würde sich auch nicht ergeben, da sich auch auf der FlNr. 2409/6, die dann nicht bebaut würde, eine Wiese befindet. Im Ergebnis würde sich daher der Naturwert erhöhen, da es zur Anpflanzung zusätzlicher Bäume und zur fehlenden Beeinträchtigung der Walnussbäume käme.

ßere Teile des Biotops ersetzt werden und deutlich erhöhte Erschließungsaufwendungen getätigt werden. Das Landschaftsschutzgebiet und der bestehende Wald beschränken die bauliche Nutzung des Plangebiets. Die Freihaltung der oberen Mariahilfbergflächen ist städtebaulich gewollt.

Die Verpflichtung zur Aufnahme von Grunddienstbarkeiten für die Ver- und Entsorgung ist Teil einer geordneten und gesicherten straßen- und abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes. Gleiches gilt für möglicherweise technisch erforderliche Verlegungen von Hausanschlüssen. Dies ist weder tatsächlich noch rechtlich in Abhängigkeit zu bringen mit einem Anspruch auf Ausweisung weiterer Bauparzellen zum Ausgleich etwaiger Belastungen für die Betroffenen, sondern vielmehr Teil einer überfälligen Ordnung der straßen- und abwassertechnischen Erschließung (welche sich im Übrigen nach Aussage des Gutachterausschusses eher wertsteigernd als wertmindernd für die Grundstücke auswirken dürfte).

Bei beiden Flächen, die hier genannt werden, handelt es sich derzeit um gemähte Wiesen. Eine Verbesserung zum derzeitigen Bebauungsplanentwurf durch Verschieben der Baufläche auf FlStNr. 2409/11 ist nicht zu erkennen. Bei beiden möglichen Flächen wären Eingriffe in den Boden aufgrund der Errichtung von Gebäuden notwendig. Bei einer Bebauung auf FlStNr. 2409/11 ist eine Baumreihe entlang der Erschließungsstraße beeinträchtigt. Die Bäume sind dem nordwestlich gelegenen Laubwald zuzurechnen. Ein entsprechender Abstand wäre einzuhalten. Bei der im Bebauungsplanentwurf angeordneten Bebauung wird ein Abstand zum größten der hier vorkommenden Walnussbäume von 10 m eingehalten. Nicht zuletzt aufgrund des weniger geneigten Geländes im Vergleich zur Bebauung auf FlStNr. 2409/11 ist bei Beibehaltung des Entwurfs mit geringeren Eingriffen zu rechnen. Die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Anordnung der Wohngebäude lehnt sich an die vorhandene Bebauung an und lässt zu den nordöstlich gelegenen, im Waldfunktionsplan als Erholungs- und Klimaschutzwald

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 6



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

c) Ermessensfehler bei der Planaufstellung

- Die Fläche des Flurstücks Nr. 2409/11 wurde von der Stadt Amberg seit den 1970er Jahren als künftiges Bauland behandelt. Dies folgt nicht nur aus der entsprechenden Behandlung in den Grundsteuerbescheiden (Anlage 11). Vielmehr gab die Stadt mit Schreiben vom 06.10.1971 die schriftliche Zusage, dass die Fläche Bauland werden würde. Im Vertrauen darauf fand dann die vorweggenommene Erbfolge der Familie Schmidbauer statt. Auch gerichtliche Streitigkeiten der Erben im Nachgang dazu legten dies Zugrunde. So geht das Amtsgericht Amberg in seinem Urteil (Az. 12 O 472/12 vgl. Anlage 12) auch von einer Zustimmung der Stadt Amberg zur Ausweisung von Bauplätzen aus. Selbstverständlich ist die Stadt durch Ihre schriftlichen Zusagen und ihr bisheriges Handeln nicht verpflichtet, überhaupt für die Flächen des früheren Flurstücks 2409 Baurecht zu schaffen und einen Bebauungsplan aufzustellen. Wenn Sie dies jedoch wie im vorliegenden Fall tut, ist die Stadt Amberg aufgrund des ihrerseits veranlassten und geschaffenen Vertrauens daran gebunden. Ihr Ermessen im Rahmen der Planaufstellung ist insoweit dahingehend reduziert, dass sie Ihren früheren Zusagen überragende Gewichtung zubilligen und entsprechend Baurecht für das Flurstück 2409/11 auszuweisen hat. Andernfalls liegt, wie derzeit und hiermit gerügt, ein Ermessensfehler vor.
- d) Faktische Umsetzbarkeit der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplans

Mit der Erstellung eines Bebauungsplanes strebt die Stadt die Verwirklichung städtebaulicher Ziele an, vorliegend soll die Baugrenze abschließend bestimmt werden, es soll zusätzlicher Wohnraum mit geringem Erschließungsaufwand geschaffen werden und hierbei soll ein vorhandenes Biotop geschützt werden.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird sich das Ziel, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen nur begrenzt verwirklichen lassen. Aufgrund der Abweichung von den bestehenden Flurnummern, verbunden mit den bestehenden Eigentumsverhältnissen (s.o.) wird sich eine Bebauung auf den FlNrn 2409/8 und 2409/9 nur sehr schwer, auf FlNr. 2409/6 mit Sicherheit gar nicht verwirklichen lassen. Ein wesentliches Ziel wird also nur in Teilen erreicht werden können.

Im Gegensatz hierzu könnte bei Ausweis von drei Bauflächen entsprechend der ursprünglichen Zusage, das städtebauliche Ziel zu 100 % verwirklicht werden. Zudem würden hierbei auch die übrigen Ziele u.E. vollständig verwirklicht (s.o.).

3. Konkrete Planungsmängel

Der vorliegende Planentwurf beinhaltet darüber hinaus weitere konkrete, ganz erhebliche Planungsmängel

a) Verstoß gegen das Verbot der Negativplanung

Mit dem Ausweis von großflächigen privaten Grünflächen ohne Bezug zu einer konkreten Nutzung, verstößt der Bauplan offensichtlich gegen das Verbot der Negativplanung. Der Ausweis einer privaten Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist nur in Verbindung mit einer bestimmten Zweckbestimmung zulässig. Für die private Grünfläche muss ein spezieller Nutzungszweck bestehen, der auch konkret im Bebauungsplan festgesetzt werden muss. Hieran mangelt der Planentwurf völlig. Der Ausweis der privaten Grünflächen dient allein dem Zweck, eine Bebauung der Flächen zu verhindern, dies allein stellt einen klaren Verstoß gegen das Verbot der Negativplanung dar (vgl. VG München, Urteil vom 23.10.2014 - M 11 K 13.3402).

dargestellten Flächen einen größeren Pufferstreifen und stellt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist wie selbst dargelegt nicht das alleinige Ziel der Planung. Es ist ein gerechter Ausgleich zwischen den Zielenbetroffenen Belangen herzustellen. Die weitere Bebauung hätte unter anderem einen erhöhten Erschließungsaufwand zur Folge, würde in das Streuobstwiesenbiotop eingreifen und würde den Ortsrand bergauf in Richtung Mariahilfberg verschieben. Aufgrund des Landschaftsbildes und der Belange des Naturschutzes wird keine weitere Bebauung in dem betreffenden Bereich zugelassen. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu "100 Prozent" entspricht nicht der Planungskonzeption der Stadt. Die Wohnbebauung soll vielmehr verträglich sein und den Bestand an wertvollen Gehölzen und des Biotops weitestgehend unberührt lassen.

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Negativplanung vor. Die Ausweisung der privaten Grünfläche dient ausweislich des Planungskonzepts der Sicherung des wertvollen Baumbestands an der Steingutstraße sowie der Wiesen- und Biotopfläche (Streuobstwiese; Stadtbiotop Nr. AM 29.01). Einer Konkretisierung des Nutzungszwecks bedarf es nicht, auf der betreffenden Fläche soll zum Schutz der Natur gerade keine weitere Nutzung als eine begrünte Fläche erfolgen.

Der wertvolle Baumbestand an der Steingutstraße sowie die Wiesen- und Biotopflächen (Streuobstwiesen; Stadtbiotop Nr. AM 290.1) werden durch die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan dauerhaft gesichert und so eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes erzielt. Städtebauliche Gründe für diese Festsetzungen liegen somit vor, vgl. § 1 Abs. 5 BauGB.



Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

- b) Fehlen des städtebaulichen Erfordernisses des Ausweises privater Grünflächen
 - Der Ausweis einer privaten Grünfläche würde es zudem erfordern, dass dieser städtebaulich erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 1 Einleitungssatz BauGB und § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Ein städtebauliches Erfordernis für den Ausweis der privaten Grünfläche lässt sich weder dem Plan selber, noch den Ausführungen zur Ermessensabwägung entnehmen. Der Charakter der Gesamtfläche des Bebauungsplans würde sich in keiner Weise verändern, wenn das Gebäude nicht auf der FlNr 2409/6, sondern auf FlNr 2409/11 geplant würde. Das bestehende Biotop wäre durch eine solche Planung auch nicht stärker betroffen, da die Abstände zum Biotop bei allen geplanten Gebäuden vergleichbar sind.

- c) Fehlende gleich- bzw. überwiegende öffentliche Interessen für Unbebaubarkeit
 - Das VG München führt in seinem Urteil weiter aus, dass der Ausweis einer Grünfläche, die zur Unbebaubarkeit einer ganzen Eigentumsfläche führt, wegen dieser einschneidenden Wirkung nur zulässig wäre, wenn eine Abwägung mit gleichbzw. überwiegenden öffentlichen Belangen ergeben hätte, dass diese Einschränkung hinzunehmen ist.

In den Abwägungsvorschlägen des Referates für Stadtentwicklung und Bauen zum Bauplan finden sich keinerlei Ausführungen dazu, dass die fehlende Bebaubarkeit der FINr 2409/11 überhaupt in die Abwägung einbezogen wurde. Die ganz wesentlichen Eigentumsinteressen der Eigentümer wurden offensichtlich überhaupt nicht in die Ermessensabwägung einbezogen. Angesichts der langjährigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Stadt Amberg erscheint dies unglaublich. U.E. sind aber auch keine gleich- oder überwiegenden öffentlichen Belange erkennbar, die einen derart massiven Eingriff in die Rechte der Eigentümer der FINr. 2409/11 rechtfertigen könnten.

Eine Bebauung würde in keinster Weise die angrenzende Biotopfläche beeinträchtigen, da keiner der Bäume der Streuobstwiese auf dem Grundstück stehen. Hierfür spricht auch, dass bei den übrigen Grundstücken, die ebenfalls unmittelbar neben dem Biotop liegen, eine Baufläche ausgewiesen wird. Betrachtet man zudem die Bewilligung des Gebäudes auf der FINr 2409/7 durch die Stadt Amberg, welches sich direkt innerhalb der ausgewiesenen und kartierten Biotopfläche befindet, erschiene eine gegenteilige Abwägung gänzlich abwegig.

Auch das Interesse der Stadt an einer endgültigen Festlegung der Baugrenze, vermag eine solche Einschränkung der Interessen der Eigentümer nicht rechtfertigen, da eine Verschiebung der Baugrenze um ca. 50 Meter nur sehr geringfügig erscheint und der Blick in den bestehenden Flächennutzungsplan zeigt, dass eine Bebauung bis zum Triftweg eine schlüssige Abrundung der Baugrenze ergeben würde (s.o.).

- d) Abstandsflächen Wald
 - Der Ausweis einer Abstandsfläche der Gebäude von 25 Metern zum Wald ist nicht sachgerecht.
 - Soweit sich die Stadt hierbei auf gesetzliche Vorgaben beruft, können diese mangels Angabe der Gesetzesnorm nicht nachvollzogen werden.

Die fachlich kompetente Behörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach Begutachtung vor Ort eine Gefährdung durch umstürzende Bäume ausdrücklich verneint.

Die Bauerwartung der Grundstückseigentümer aufgrund der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wurde als privater Belang in die Abwägung einbezogen. Demgegenüber stehen öffentliche Belange des Naturschutzes und Landschaftsschutzes. Im Plangebiet befinden sich wertvolle Gehölzstrukturen und eine Biotopfläche, das Plangebiet grenzt daneben an ein Landschaftsschutzgebiet und Wald an. Der Bauerwartung wurde durch die Ausweisung eines Reinen Wohngebiets größtenteils Rechnung getragen. Eine Ausweisung im Umfang des noch rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird den naturschutzfachlichen Belangen nicht gerecht. Der Bund Naturschutz als Träger öffentlicher Belange lehnt die Bebauung sogar gänzlich ab. Ohne Ausweisung im Bebauungsplan wäre auf Grundlage des noch rechtskräftigen Flächennutzungsplans eine Wohnbebauung überwiegend -das Grundstück Flurnummer 2409/11 eingeschlossen - auch für den Bereich, der ein Reines Wohngebiet darstellt, nicht möglich gewesen. Insbesondere die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes würde der Erteilung einer Baugenehmigung im Außenbereich entgegenstehen. Daneben müsste für eine Bebauung auf den Grundstücken FIStNrn. 2409/11 und 2409 die städtebaulich gewollte Freihaltung der oberen Mariahilfbergflächen aufgegeben werden. Außerdem müssten Teile des Biotops ersetzt und zusätzlich deutlich höhere Erschließungsaufwendungen getätigt werden. Den bekannten und auch verständlichen Wünschen nach einer weitergehenden Ausweisung als Reines Wohngebiet konnten aufgrund der genannten schützenswerten Belange nicht Rechnung getragen werden.

Nach Beurteilung des Waldbestandes an der Steingutstraße durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht aktuell für das Bebauungsplangebiet Amberg 95 "Degelberg Nord" (noch) keine unmittelbare Windwurfgefahr. Dies könnte sich jedoch im Laufe der nächsten Jahre bis Jahrzehnte ändern, z.B. durch trockenheitsbedingte Baumschäden. Städtebauliches Ziel ist nicht nur die derzeitige, sondern auch die zukünftige Verträglichkeit beider Nutzungen. Aus diesem Grund wird die Einhaltung des

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 95 "Degelberg	Nord" Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seit	e 8
Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen	
Die Rechtsprechung hat ein Rechtsschutzbedürfnis des Waldinhabers gegen eine Bebauung in Waldnähe bei Abstand zum Wald von 11,20 Metern abgelehnt und die Rechtmäßigkeit einer erteilten Baugenehmigung bestätigt (s.o).	Waldabstandes von 25 m im Bebauungsplan festgesetzt.	
Ergebnis Der vorliegende Bebauungsplanentwurf erscheint insgesamt, aber insbesondere in Bezug auf die Ausweisung einer privaten Grünfläche und der fehlenden Bebaubarkeit der FlNr. 2409/11 rechtswidrig. Nach Berücksichtigung und Abwägung aller oben genannten Belange ist dem Antrag der Eigentümer der FlNr. 2409/11 auf Ausweisung eines Baufensters stattzugeben.	Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der umfangreichen Anregunicht entsprochen werden kann, weil sonst die Planungsgrundsä aufgegeben werden müssten und auch dem eindeutigen politisch Willen des Stadtrats zuwider gehandelt würde.	
im Namen der Eigentümergemeinschaft FlNr. 2409/11,		

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 9



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung



Aulage /

Ref. 5.2 Si/pö Geschäftzeichen im Antwortschreiben angeben 846 Stadt Amberg/Opf., Postfach 283 Gegen Zustellungsnachweis

Amberg, den 9 • 5 • 75
Telefon 1 30 21, Nebensteille
nach Dienstschluß
tel. Anrufbeantworter 41 444

Postscheckkonto Nürnberg Nr. 107 48-859 und allen Amberger Geldinstitute

Vollzug des Bebauungsplanes Amberg V a "Am Degelberg" über das Gebiet zwischen Triftweg, Steingutstraße, Degelbergweg und Philosophenweg;

hier: Nr. 6 der Festsetzungen über Anpflanzungen

Anlage: 1 Rechtsbehelfsbelehrung

Sehr geehrte

Anläßlich einer Ortsbesichtigung im Bauquartier "Am Degelberg" wurde festgestellt, daß die Aussicht vom geplanten Aussichtspunkt der Stadt Amberg, Fl. St. Nr. 2409/2 - Gem. Amberg - durch
hohe Bäume beeinträchtigt wird.

Gemäß Nr. 6 der Festsetzungen über Ampflanzungen im og. Bebauungsplan sind im Bereich des eingetragenen Sichtwinkels Ampflanzungen unzulässig, wenn durch sie die Sicht vom öffentlichen Aussichtspunkt beeinträchtigt wird.

Zur Einhaltung dieser Festsetzungen ist es erforderlich, daß Sie Ihre Bäume bis auf die Firsthöhe Ihres Hauses zurückschneiden. Auf die diesbezüglichen Auflagen in den einschlägigen Baubescheiden wird verwiesen. Durch diese Anordnung soll auch erreicht werden, daß Sie vorsorglich Ihre Anpflanzungen so ordnen und pflegen, daß auf lange Sicht die Einhaltung der Festsetzungen gewährleistet üst ohne daß immer wieder ein harter Eingriff in denBestand Ihrer Gartenanlage erforderlich wird.

b.w

Es wird Ihnen hiermit Frist bis <u>spätestens 1 Monats</u> nach Zustellung dieserAufforderung gesetzt.

> Hochachtungsvoll Städt. Hochbauamt

(Forster) Stadtbaudirektor

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 10



Anregungen im Rahmen Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung der öffentlichen Auslegung Aulage 2 Stadi. Hochbauani Sing. am 17. SER ... Städt. Hochbauamt Betreff: Bauvorengrage für des Baugrundstück Fl.St.Nr. 2409 Beilage: Teilungsplen. 0 Sehr geehrte Herren! In der Erbteilung wollen meine Geschwister je ein Baugrundstück als Bauplatz aus der Fl.St.Nr.2409 wie in beiliegenden Lageplan aufgezeichnet erhalten. Ich bitte um Gehehmigung des Teilungsplanes. Für schnelle Erledigung wäre ich dankbar, weil ich das landwirtschaftliche Anwesen Triftweg 21 umbauen will. Hochschtungsvoll! Amberg, den 18.9.1971 10 GER ZUM TRE GRENZE DES AUFGELASSEN VOM 29,9.69 GENEHMIGT MI NR. II 116 - 11 AMBERG , VOM

VERÖFFENILIC



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Abdruck

Aulage 3

auf Erweiterung Betr. 1 Antrag des des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Amberg Va vom 26.3.1970 festgesetzten Baugebietes um 3 Parzellen.

I. Hauptausschußbeschluß:

Der Hauptausschuß nimmt Kenntnis vom Antrag des vom 18.9.1971 auf Erweiterung des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Amberg Va festgesetzen Baugebietes auf dem F18tRr, 2409 um weitere 3 Bauparzellen,

Grundsätzlich wird dieser Erweiterung zugestimmt. Sine Bebauung kann jedoch erst dann in Aussicht gestellt werden, wenn die ortsübliche Erschließung (Zufahrt, Abwasserbeseitigung und Versorgung mit Strem und Wasser) gesichert ist.

In absehbarer Zeit wird dies jedoch nicht möglich sein. Der Antragsteller ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, sich dieser Entscheidung anguschließen.

Amberg, den 30.9.1971.

gez: Prechtl

(Prechtl) Oberbürgermeister.

II. Ref. IVa(I) s.g.K. und Vorlage im Stadtrat.

III.Ref.IVa(II) z.g.K.

IV. Ref. IVa(2) z. weit. Veranlassung.

V. Ref. IV b z.g.K.

VI. Ref. VI z.g.K.

VII.G.A.3 z.g.K.

VIII.G.A.1 E.S.N. IX, Zum Akt in Registratur.

Amberg, den 4.10.1971.

Oberbürgermeistert

1.A.

(Forster) Stadtbaudirektor.

Aulege 4

auf Erweiterung Betr.: Antrag des des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Amberg Va v. 26.3.1970 festgesetzten Baugebietes um 3 Parzellen.

I. Stadtratabeschluß:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Antrag des vom 18.9.1971 auf Erweiterung des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Amberg Va festgesetzten Baugebietes auf dem Grundstück Fl.Stok.Nr.2409.um weitere 3 Bauparzellen.

Grundsätzlich wird diesem Antrag zugestimmt. Dem Antragsteller ist jedoch mitzuteilen, daß eine sytl.spätere Bebauung erst dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn die ortsübliche Erschließung (Zufahrt, Abwasserbeseitigung, Vergorgung mit Strom und Wasser) gesichert ist. In absehbarer Zeit wird dies jedoch nicht möglich sein.

> Der Vorsitzende: I.V.

gez. Seuß

(Seuß) Bürgermeister

II. In Abdruck an

- a) Ref. IVa(II) z.gefl. Kenntn. u.w. Veranlassg.
 - " IVa(2)
 - " IVb
- d) " VI
- e) G.A.3 III. G.A.1 z.S.N.
- IV. zum Akt in Registratur

Amberg, den 13.10.1971 Der Oberbürgermeister: I.A.

(Forster) Stadtbaudirektor

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 12



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung



0

Anlage 5

B45 AMBERG. dem 6.10.197

FERNSPRECKER

Nach Dienstschluß
Astornatischer Anruftsconworter

POSTS CHECKKONTO NUINBERG NR. 10749 BANK-KONTO, STADTSPARKASIE AMBERG

ي .

Betr.: Antrag auf Ausweisung von 3 Bauplätzen aus dem Grundstück Fl.Stok.Nr.2409

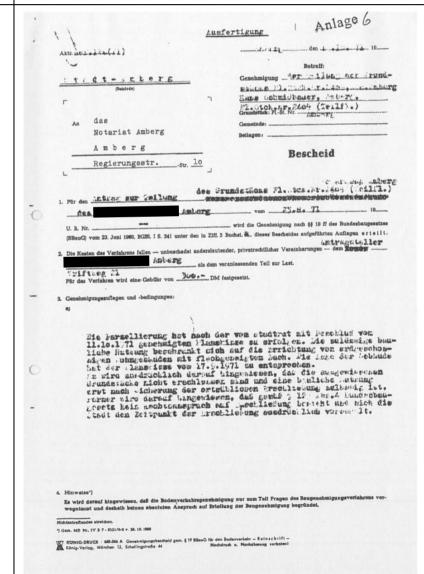
Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag wurde im Bauausschuß am 21.9.1971 behandelt. Der Grundetücksteilung und Ausweisung der 3 Bauplätze im Anschluß an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Am Degelberg" wird zugestimmt. Der Zeitpunkt der Bebaubarkeit der Grundstücke richtet sich nach der vorhandenen Erschlisßung, wobei Zufahrt Abwasserbeseitigung und Versorgung mit Strom und Wasser ortsfühlich gesichert sein muß.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ortsübliche Erschließung in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann. In Anlehnung an den Bebauungsplan wird erägeschossige Bauweise mit einer Dachneigung von 20 - 28 festgesetzt.

Hochachtungsvoll:

(Forster) Stadtbaudirektor

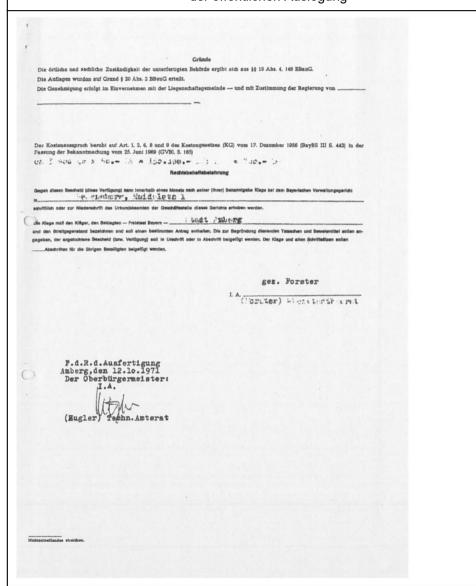


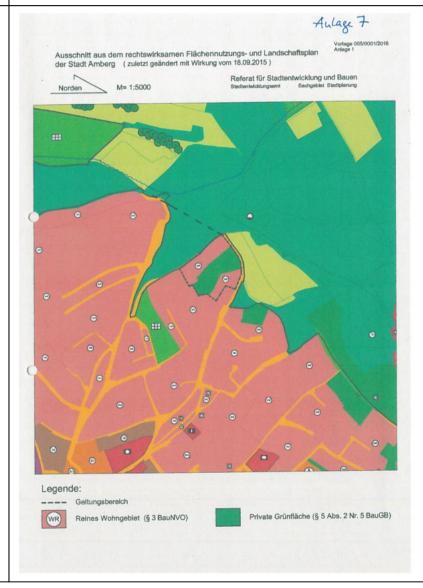
Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 13



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung





Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 14



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung



		Aulage 9	Blatt Nr.
	Amtsgericht Am be	rg	
des Blat Im bishe	latt ist bei der Umstellung au tes Amberg Blatt 8780 getz rigen Blatt enthaltene Rötunge ben zum 19.05.1998. Ferber	reten.	T.
	Grundbu	ıch	-
0	von		
	Amberg	<u> </u>	
			8780
	Band 401 Blatt 1	litr .	
Grun	ee Blatt ist bei der Umstellung suf dbuch an die Stelle des blaherigen chen Bezeichnung getreten. im bisherigen Blatt entheltenen Röt	Blettes mit der	
	esondere als schwarze Unterstreichu		
	etragen am 01. 12.1386	Qui	***
Za	gel g	ecner -	
Amberg Amberg	1780 · Geändert am 17.03.2015 · Abdruck vom 31.05.2	2017 · Seite 1 von 11 Seiten	

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 15



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung Amtrgwricht Grundbuch von Amberg Amberg Sand 208 Blatt 8780 Zweite Abteilung		Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
		URNr. 3291/77I Anlage WS	
Nr. Lid. 9 boles of Grand in Ber verse	th der House hidde Helde Helde Helde	vom: 10. Daz. 1941 beginning hibselifft	
1	Hintragungsbewilligung vom 30. Märs 1965 Absug genommen. Eingetragen als Belastung eine seden Antelle sugunsten des jeweiligen Mitelgantumere im Gleichrenge mit der Last Hr. 8, 5 am 7. Desember 1967.	NOTAS TO WE MAIER REGISTATION TO TENTION 3248	
1	Bessiehnung-in-des-Eintregungsbewilligung von 30Mure 1956. Mingerpagen in Gleichreinge mit den Lasten Mr. 1, 5 am 7. Desenber 1951. Wittig Vormerkung auf Eleherung des Amspruchs auf Ebertragung des Migentums an einer Teil-flane für Eleherung des Amspruchs auf Eleherung des Amspruchs auf Eleherung des Migentums an einer Teil-flane für Eleherung des Migentums an einer Teil-flane für Bessiehnung in des Migentums an einer Teil-flane für Bessiehnung in des Migentums an einer Teil-flane für Bessiehnung des Migentums an einer Teil-flane für Be	Urkundenrolle Nr. 3291/47I	
1	Appenies Alifaber &	Auseinandersetzungsvertrag	
	17- 394	O Parambar	
	Die Übereinstimmung des vorstehenden Inhalts dieser Abteilung mit dem bisherigen Inhalt wird bescheinigt, am der 12. August Zagel Lacher	Heute, den zehnten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig 10. Dezember 1971	
2	Grunddienstbarkeit (Kanalleitungsrecht)/für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. 2409/8 (Blatt 20168); "ge-fmsB Seweiltigungen vom 10:12:1971, UKRN: 3531/711, NOCAR DEN MAILE Amberg, vom 09:02:1982, UKRN: 242/82 11.3 NOCAR Herbolzheimer, Amberg und vom 08:12:2014, UKRN: 2	erschienen vor mir, Dr. Willi Maier, Notar in Amberg, in meiner Kanzlei Ragierungs-	
	1677/14 II, Noter Hentke, Amberg; eingetragen am 17.03.2015. Hollweck	straße 10 in Amberg: 1) Herr A Landwirt, verheiratet, wohnhaft in Amberg, Triftweg	
		HeWr. 21, nach Angabe in vertrageloser Ehe lebend.	
		2) <u>Frau</u> , geb. Schmidbauer, Kaufmennsehefrau, wohnhaft in Amberg, Stein- gutstraße Nr. 42,	
		nach Angabe vertragsmäßig in Gütergemein- schaft lebend.	
berg Ambe	m 8 80 · Geändert am 17.03.2015 · Abdruck vom 31.05.2017 · Seite 8 von 11 Seiten		

uungsplanaufstellungsverfahren Amberg 95 "Degelberg N	Nord" Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 16	
Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	
- 2 -	- 13 -	
C , Kaufmann, verheiratet, wohnhaft in Amberg, Bärenzwinger HsNr. 2 a, nach Angabe in vertragsloser Ehe lebend. 4) Frau D , geb. Schmidbauer, Hausfrau, verheiratet, wohnhaft in Amberg, Auf dem Mariahilfberg HsNr. 5, nach Angabe in vertragsloser Ehe lebend. Die Persönlichkeit der Erschienenen bestätigte mir, Notar, Herr Ferdinand Neumüller, Oberinspektor bei der Notarstelle I in Amberg. Auf-Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich auf- grund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen nach Einsicht des Grundbuchs beim Amtsgericht Amberg folgenden Auseinandersetzungsvertrag:	G.m.b.H. in Bamberg an den Grundstücken FlStNr. 2798 a b; 2799, 2800, 2861 und 2862 je der Gemarkung Amberg und Auflassungsvormerkung für die Bayer. Landessied- lung G.m.b.H. in München an den Grundstücken FlStNr. 2863 a b und 2863 1/2 je der Gemarkung Amberg, werden von dem Erwerber zur weiteren Beachtung und Duldung übernommen. Hinsichtlich der Auflassungsvormerkung ist dem Erwerber der Inhalt und Umfang aus der Begründungsurkunde bekannt; er tritt in alle sich hieraus ergebenden Verpflichtungen und Rechte ein und übernimmt den durch Vormerkung gesicherten Eigentumsübertragungsanspruch zur weiteren vertragsmäßigen Erfüllung. d) Der Erwerber, Herr A gestattet den jeweiligen Eigentümern der heutigen Ver-	
I.	tragsteilflächen aus dem Grundstück FlStNr. 2409 der Gemarkung Amberg und zwar: aa) B	
Gegenstand dieses Vertrages ist das Anwesen HsNr. 21 am Triftweg in Amberg, gelegen in der Gemarkung Amberg, belastet vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg für Amberg Band 157 Blatt 7272 Seite 442 und Amberg Band 194 Blatt 8352 Seite 42 wie es in der einen wesentlichen Bestandteil dieser	ca. 1400 qm, bb)	
Urkunde bildenden Anlage, worauf Bezug genommen wird, näher beschrieben ist.	Amberg einen Abwasserkanal, bestehend aus 20 cm Durchmesser Betonrohren, in entsprechender Tiefe auf ganze Grundstücksbreite, unterhalb	

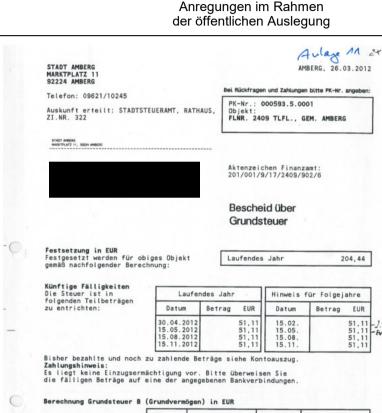
ul	ungsplanaufstellungsverfahren Amberg 95 "Degelbe	erg Nord" Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 17
Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung		Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
	- 14 -	÷ 15 -
		soll night erfolgen. Spatu grandet Einvey im 88
	seines Wohnanwesens, beginnend von der Baupar-	soll night erfolgen. Spart gearder, E. was sight
	zelle D in östlicher Richtung, entlang	Herr A verpflichtet sich hiermit
	der Bauparzellen B und C	die vorstehend eingegangene Verpflichtung
	bis zu dem im Triftweg befindlichen	seinen Rechtsnachfolgern im Bigentum des Rest-
	städtischen Abwasserkanal zu verlegen, dort für	grundstücks FlStNr. 2409 der Gemarkung Amberg
	immerwährend zu dulden und zu belassen und das	aufzuerlegen.
	dienende Grundstück zur Ausführung aller Arbei-	2) Die Erwerber der aus den Grundstücken FlStNr.
	ten, die zur Herstellung, Bestand, Betrieb und	2409 und 2470 je der Gemarkung Amberg wegzu-
	Unterhalt der für die Kanalleitung bestimmten	messenden Vertragsflächen gestatten hiermit
	Anlagen und deren Überwachung notwendig sind,	mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger
	jederzeit zu betreten.	im Eigentum dieser Vertragsflächen ihrem
	Die Trasse des zu verlegenden Kanals ist in der	Bruder A den heute erworbenen
	dieser Urkunde als Bestandteil beigehefteten	Vertragsgrundbesitz weiterhin unentgeltlich
	Planskizze, rot gestrichelt.	landwirtschaftlich zu nutzen, und zwar nur von
	Der Bigentümer des dienenden Grundstücks verpflich-	ihm selbst. Dieses landwirtschaftliche Benützungsrecht er-
	tet sich hiermit alle Handlungen zu unterlassen	lischt, wenn diese Vertragsflächen bebaut oder
	und nicht zu dulden, welche eine Beeinträchti-	veräußert werden. Die Entscheidung trifft der
	gung der Rohrleitung herbeiführen würde, sowie	jeweilige Erwerber.
	eine Behinderung der Berechtigten in der Benüt-	Sonstige Gegenleistungen haben die Erwerber,
	zung des dienenden Grundstücks zur Folge haben	В
	könnte.	C und D
	Bine Entschädigung für die Verlegung des Kanals	, nicht zu erbringen.
	ist nicht zu leisten.	VI.
	Die Berechtigten sind jedoch verpflichtet nach	
	der Verlegung des Kanals und einer etwa erforder-	Die Beteiligten erkennen hiermit ausdrücklich an,
	lich werdenden Reparatur, Ausbesserung oder Ände-	daß mit der heutigen Auseinandersetzung sämtliche
	rung sowie nach jedem sonstigen Eingriff in das	Nachlaßgegenstände restlos verteilt sind und daß
	dienende Grundstück den alten Zustand wieder her-	sie aus der Erbengemeinschaft nach ihrer verstor-
	zustellen. (§ 1020 BGB). Berichtigt	benen Mutter, Frau Magdalena Schmidbauer, geb.
	Bine dingliche Sicherstellung des vorstehenden am Schluß	htig: hluß! Reiser, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art
	Kanalverlegungs-, (Duldungs- und Belassungsrechts) lies:	mehr gegeneinander zu stellen haben und stellen
	rechts, Kanalduldungspflicht und Betretungsrechts -	

Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 18



Anregungen im Rahmen

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung



51,11 - 1.4-1 51,11 - Eva

Verant.	Grundsteuer-	Hebesatz	Jahressteuer
Jahr	Messbetrag	v.H.	
2012	60.13	340	204.44

ZUSATZINFORMATIONEN (nachrichtlich) in EUR

17.179

Bescheid ergeht wegen: Eigentümerwechsel für den Grundbesitz (Neuveranlagung aufgrund Zurechnungsfortschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Gr5tG).

-Fortsetzung nächste Seite- Prod: 12.03.2012 Lfd-Nr. 3610000000-00039

DE87 7525 0000 0240 1002 14 DE81 7529 0000 0000 0090 08

BIC BYLADEMIABG GENODEFIAMY

Eingegangen Landgericht Amberg Aulage 12 0 9. SEP. 2013 Az: 12 O 472/12 IM NAMEN DES VOLKES In dem Rechtsstreit Triftweg 21, 92224 Amberg - Klägerin -Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Christiane Graß, Semmelweisstr. 2, 53123 Bonn, Gz.: 37/12

- Am Ehrenmal 7, 21516 Schulendorf
- Rezerstraße 21, 92224 Amberg
- Am Obstgarten, 92289 Hausen

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte Rossa . Vilmar . Hillrichs & Stimper. Möllner Straße 55, 21493 Schwarzenbek. Gz.: 40503-12

wegen Erbauseinandersetzung

erlässt das Landgericht Amberg -1. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Kredler als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2013 folgendes

Endurteil

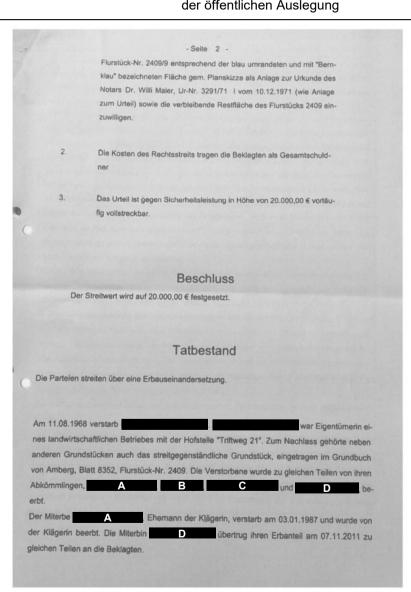
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, in eine Zerlegung des Grundstücks Gemarkung Amberg, Blatt 8352, Flurstück-Nr. 2409 in eine nahezu rechteckige, 1.200 m² große Fläche, im Nordwesten auf ca. 30 m angrenzend an die Steingutstraße, im Südwesten auf ca. 40 m angrenzend an das Grundstück Gemarkung Amberg, Blatt Nr. 8352,

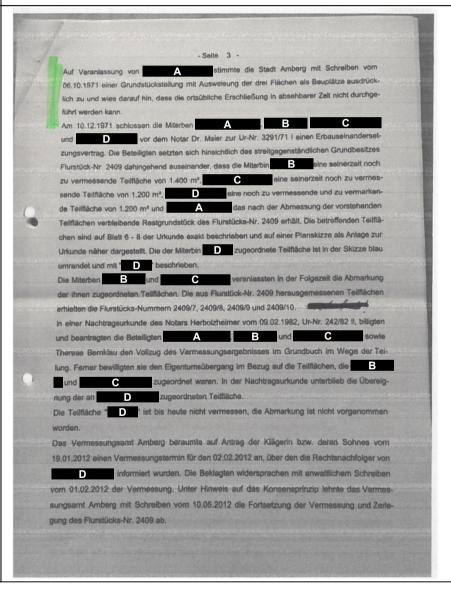
Vorlage 005/0041/2018 Anlage 7, Seite 19



Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung







Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- Seite 9 -

weisung von 3 Bauplätzen, welcher sich aus der Anlage K 9 ergibt. Aus der Anlage K 9 ergibt sich / darüber hinaus, dass Stadtbaudirektor Forster, Stadt Amberg, am 06.10.1971 bestätigte, dade der Ausweisung der 3 Bauplätze zugestimmt werde. Dieses Ergebnis wird noch gestützt durch die Anlage B 4, wo es heißt "wobei Grundlage für die Entscheidung die vom Stadtrat mit Beschluß vom 11.10.71 genehmigte Parzeillierung war. Erst nach dem Vorliegen dieser Entscheidung wurde die Erbauseinandersetzung zu den vereinbarten Bedingungen mit notariellem Vertrag vom 10.12.71, UrNr, 3291/l beurkundet" und "daß wir für das Ausscheiden der Erbengemeinschaft nicht irgendwelche Flächen, sondern Baugrundstücke erwerben wollten".

(b)

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 10.01.2013 (Anlage B 3) wurde der Antrag der Beklägten auf Erteilung eines Vorbescheides für den Neubeu eines Einfamilienhauses auf dem westlichen Teil des Grundstücks Nähe Triftweg, "Grundstück D, FI.Nr. 2409, abgelehnt, da der Neubeu bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Die Stadt Amberg führt zur Begründung aus, dass sich das Bauvorhaben nach § 35 BauGB beurteile und keine Anhaltspunkte für eine Privilegierung vorliegen würden. Die Errichtung eines Einfamilienhauses sei nicht privilegiert i.S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben sei auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da es den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Amberg 95 widerspreche, eine Spilttersiedlung befürchten tasse und Belange des Naturschutzes beeinträchtigt seien. Der derzeit noch in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sehe für das Baugrundstück keine Bebaubarkelt sondern viellmehr eine private Grünfläche vor. Die Klagepartei hat den Bescheid inklusive seiner Ausführungen nicht bestritten, schlussfolgert aber aus diesem, dass der Antrag abgelehnt worden sei, weil er sich nicht an den bestehenden Bebauungsmöglichkeiten orientiere. Ausgehend von der zu Grunde legenden Begründung der Stadt Amberg ist für das Gericht jedoch nicht ersichtlich, dass das Grundstück der Beklägten derzeit oder in nächster Zukunft bebaut werden könnte.

C

Unabhängig davon können sich die Beklagten jedoch nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrund-

§ 313 BGB ist nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (Palandt/Grüneberg, 72. Auflage 2013, § 313 Rn. 19). Die Entwertung der

- Seite 10 -Sachleistung bzw. des Risiko der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung liegt grundsätzlich beim Sachleistungsgläubiger (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Auflage 2013, § 313 Rn. 29; vgl. BGH, Urteil vom 01.06.1979, Az. V ZR 80/77, zitlert nach juris). Beim Kauf von Bauerwartungsland trägt grundsätzlich der Erwerber das Risiko der Bebaubarkeit (Palandt/Grûneberg, 72. Auflage 2013, § 313 Rn. 37 unter Hinweis auf BGH 74, 374, DB 80, 83, Rstk NJW-RR 95, 1105; BGH. Urteil vom 01.06.1979, Az. V ZR 80/77 = BGH 74, 374, zitlert nach Juris). Ein derartiges Geschäft beinhaltet typischerweise ein Element der Unsicherheit, weil in aller Regel - wie ja auch für den vorliegenden Fall von Beklagtenseite vorgetragen - gerade nicht feststeht, ob und gegebenfalls wann das Grundstück bebaubar werden wird (BGH, Urteil vom 01.05.1979, Az. V ZR 80/77). Sind - wie normalerweise in einem solchen Falle - Störungen der Geschäftsgrundlage voraussehbar, so ist es grundsätzlich Sache des betroffenen Vertragspartners, sich gegen die daraus drohenden Nachteile zu sichem; für eine Berücksichtung der Geschäftsgrundlage ist bei einem solchen risikobehafteten Geschäft in der Regel kein Raum (BGH, Urteil vom 01.06.1979, Az. V ZR 80/77). Das Risiko einer Enttäuschung der Bauerwartung liegt von Rechts wegen beim Erwerber (BGH, Urtell vorn 01.06.1979, Az. V ZR 80/77). Die Erbin Jahre nach Abschluss des Erbauseinandersetzungsvertrages nicht mehr bebaut werden darf. Bebauungspläne, örtliche Gegebenheiten, etc. können sich unstreitig ändern. Aufgrund der Anlage K 9 ist davon auszugehen, dass die Stadt Amberg im Jahr 1971 die Bebaubarkeit der Grundstücke bejahte und der Ausweisung von Bauplätzen zustimmte. Dass dies Jahrzehnte später nicht mehr der Fall ist, beinhaltet ein allgemeines Lebensrisiko und fällt ausschließlich in den Risikobereich der Beklagten. Dieses Verwendungsrisiko der Rechtsvorgängerin der Beklagten wurde vorliegend nicht vertraglich auf die anderen Vertragspartner abgewälzt, dies haben die damaligen 🤿 Vertragsparteien auch nicht intümlich angenommen, so dass vorliegend für eine ergänzende Vertragsauslegung kein Raum ist und es im Ergebnis daher aus Billigkeitsgründen weder geboten noch zulässig ist, der Rechtsvorgängerin der Beklagten bzw. den Beklagten das ihnen anhaftende Risiko von Rechts wegen abzunehmen (vgl. BGH, Urtell vom 01.08.1979, Az. V ZR 80/77). Dieses Ergebnis wird noch durch folgende Erwägungen gestützt: In der Anlage K 9 heißt es "Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Grundstücke nicht erschlossen sind und eine bauliche Nutzung erst nach Sicherung der ortsüblichen Erschließung zulässig ist. Ferner wird darauf hingewissen, dass gem. § 123 Abs. 4 Bundesbaugesetz kein Rechtsenspruch auf Erschließung besteht und sich die Stadt den Zeitpunkt der Erschließung ausdrücklich vorbehält." Die Beklagtenpartei trägt vor, dass hierdurch die scheinbare Baugenehmigung stark relativiert worden sei und die Bebaubarkeit stark in Frage gestellt worden sei. Wenn aber der Rechts-